



# AWO Unternehmenskodex

Grundsätze der AWO Westliches Westfalen  
für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung  
und Unternehmenskontrolle

Stand 01.01.2023

# **AWO Unternehmenskodex**

## **Grundsätze der AWO Westliches Westfalen**

### **für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle**

#### **Inhalt:**

#### **1. Einführung**

1.1. Zielsetzung des AWO Unternehmenskodexes

1.2. Begriffsdefinitionen

#### **2. Das duale Führungssystem**

#### **3. Aufgaben und Verantwortung von Geschäftsführung und Aufsichtsgremien**

3.1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremien

3.2. Geschäftsführung

3.2.1. Aufgaben und Verantwortung

3.2.2. Vergütung der Geschäftsführung

3.2.3. Loyalität und Interessenkonflikte

3.2.4. Offenlegung aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen

3.3. Aufsichtsgremium

3.3.1. Zusammensetzung

3.3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

3.3.3. Aufgaben und Befugnisse der dem Aufsichtsgremiums vorsitzenden Person

3.3.4. Bildung von Ausschüssen

3.3.5. Vergütung

3.3.6. Interessenkonflikte

#### **4. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband**

#### **5. Abschlussprüfung**

## **1. Einführung**

Die AWO ist ein zukunftsorientierter Mitgliederverband. Ihre Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage ihres Handelns in der veränderten Welt des 21. Jahrhunderts. Diese Werte sind im Grundsatzprogramm der AWO festgelegt und für alle verbindlich, die in der AWO Verantwortung tragen.

Die Werte der AWO sind auch Grundlage ihres unternehmerischen Handelns.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des AWO-Mitgliederverbandes für die verbandlichen und unternehmerischen Aufgaben haben die sozialen Betriebe der AWO auch eine Eigenverantwortung für die Sicherung der verbandlichen Werteorientierung. Die Werte der AWO sind Orientierung und Leitbild für ihre Führungs- und Leitungskräfte sowie ihre Mitarbeitenden.

Entscheidungen über Organisationsstrukturen und Unternehmensformen müssen unter Wahrung der ideellen Aufgaben und der Werte des AWO-Mitgliederverbandes sowie auf der Grundlage unternehmerischer Ziele getroffen werden.

### **1.1. Zielsetzung des AWO Unternehmenskodexes**

Die Anforderungen an die Professionalität der Unternehmensführungen und damit an die Kompetenzen und Qualifikationen von Führungskräften sind in den zurückliegenden Jahren beträchtlich gestiegen. Über diesen spezifischen AWO-Unternehmenskodex sollen für alle AWO Betriebe und Unternehmen im AWO Bezirk Westliches Westfalen die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex und hier insbesondere die aus den Grundsätzen 4 und 5 übertragbaren Standards für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung verbindlich werden und zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus findet der vom AWO Bundesausschuss beschlossene AWO-Governance-Kodex - Verbandliche Richtlinien für die Arbeiterwohlfahrt in Deutschland – in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Um in dem sich unvermindert verschärfenden Markt sozialer Dienstleistungen bestehen zu können, Chancen zu nutzen und Risiken zu vermeiden, stellt sich die AWO Westliches Westfalen e.V. strukturell, personell und finanziell optimal auf. Die hierbei wichtigsten Kriterien zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit in den AWO-Betrieben und -Unternehmen im Westlichen Westfalen sind:

- klare Organisationsstrukturen in den Betrieben und Unternehmen,
- eindeutige Abgrenzungen von Zuständig- und Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Funktionen der Gremien und Organe,
- geregelte und verbindliche Kommunikationsstrukturen und -wege zwischen den Gremien und Organen sowie Berichtspflichten gegenüber den Aufsichtsgremien,
- aussagefähige Frühwarnsysteme zur Erkennung und Minimierung wirtschaftlicher Risiken.

Im Rahmen des Verbandsentwicklungsprozesses ist die Entflechtung der AWO-Mitgliederorganisation und der AWO-Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung zur Weiterentwicklung der AWO als moderner und zukunftsfähiger Wohlfahrtsverband. Wesentliche Bestandteile hierfür sind duale Führungssysteme, gesetzliche Vorgaben zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich sowie die verpflichtende Einführung von Risikomanagementsystemen.

Die Einführung und Umsetzung dieses AWO-Unternehmenskodexes verschafft unseren Betrieben und Unternehmen - und damit dem gesamten Bezirksverband Westliches Westfalen - strategische Wettbewerbsvorteile auf dem Markt sozialer Dienstleistungen und gegenüber anderen Dienstleistungserbringern und stellt damit eine wesentliche Grundlage für die Zukunftsfähigkeit des Gesamtverbandes dar.

Die verbindliche Anwendung unseres AWO-Unternehmenskodexes führt zu einer Stärkung des Vertrauens seitens der Öffentlichkeit, insbesondere der Klient\*innen und Kund\*innen, der Spender\*innen, der Kreditgeber\*innen, Investor\*innen und Geschäftspartner\*innen, der Kostenträger\*innen sowie der Politik und der Medien in unsere Unternehmensführung.

Gleichzeitig stärkt der Kodex das Vertrauen in und die Identifikation der Mitarbeitenden mit den Führungen unserer Betriebe und Unternehmen. Dies hat positive Auswirkungen auf die Motivation und auf das Engagement unserer Mitarbeitenden und dient nicht zuletzt einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der AWO.

Dieser AWO-Unternehmenskodex richtet sich an unsere ehrenamtlichen Vorstände, Geschäftsführungen und hauptamtlichen Führungskräfte sowie an die Mitglieder von Aufsichtsgremien unserer Unternehmen und Betriebe. Dieser Unternehmenskodex gilt für den „Konzern“ AWO Westliches Westfalen, das heißt für das Unternehmen „Engerer Bezirksverband“, für alle Unterbezirke und den KV Siegen/Wittgenstein-Olpe und für alle zu 100% im Eigentum der AWO Westliches Westfalen befindlichen oder unter mehrheitlicher Beteiligung der AWO Westliches Westfalen geführten Kapitalgesellschaften.

## **1.2. Begriffsdefinitionen**

### **a) Aufsichtsgremium:**

Aufsichtsgremien in der AWO sind je nach Verbands- und Unternehmensmodell Vorstände oder Präsidien der AWO-Gliederungen, Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsräte. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern es sich nicht um Betriebsräte, Vertretungen der Arbeitnehmerschaft und vergleichbarer Mitarbeitenden handelt.

## 2. Das duale Führungssystem

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung ist die Trennung der Funktionen von Führung und Aufsicht der Betriebe und Unternehmen durch das „Duale Führungssystem“.

Im Rahmen des „Dualen Führungssystems“

- leitet und steuert die Geschäftsführung die Betriebe und Unternehmen in eigener Verantwortung.
- berufen, beraten und überwachen die Gesellschafter\*innen und/oder die Aufsichtsgremien die Geschäftsführungen. Gesellschafter\*innen und/oder Aufsichtsgremien sind darüber hinaus in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Betriebe und Unternehmen eingebunden.

Auf der Basis der Grundsätze und Eckpunkte der AWO-Verbandsentwicklung findet sich das „Duale Führungssystem“ als zentrales und grundlegendes Element des AWO-Unternehmenskodexes in allen Modellen zukünftiger Organisationsstrukturen größerer AWO-Betriebe und -Unternehmen wieder. Dabei wird das „Duale Führungssystem“ für alle betroffenen AWO-Betriebe und -Unternehmen im Westlichen Westfalen realisiert - unabhängig davon,

- ob eine innerverbandliche Entflechtung zu einer Trennung der Verantwortung von Unternehmensführung und Kontrolle durch ein Aufsichtsgremium führt;
- ob die Entflechtung durch Ausgliederung der Betriebe und Wahrnehmung der Kontrolle durch Aufsichtsgremien der AWO-Eigentümer\*in erfolgt.

Aktuell gilt im Bezirksverband Westliches Westfalen folgende Regelung (gem. § 30 BGB):

1. Der ehrenamtliche Bezirksvorstand wird nicht operativ tätig. Er nimmt im dualen System die Aufgabe der Kontrolle, Aufsicht und Beratung wahr und beauftragt eine Geschäftsführung gem. § 30 BGB (Besondere Vertreter) mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben. Die Geschäftsführung leitet und steuert die Betriebe und Unternehmen in eigener Verantwortung. (Näheres regeln eine Geschäftsordnung bzw. Grundsatzbeschlüsse des Bezirksvorstandes.)
2. Die ehrenamtlichen Vorstände der Unterbezirke / KV Siegen-Wittgenstein/Olpe werden nicht operativ tätig. Sie nehmen im dualen System die Aufgabe der Kontrolle, Aufsicht und Beratung wahr und beauftragen eine Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben. Da diese Gliederungen keine eingetragenen Vereine sind, sind sie zwar eigenständige Unternehmen, Arbeitgeberinnen und Steuersubjekte, haben jedoch im „Konzern“ Westliches Westfalen die Rahmenbedingungen nach Vorgaben des Bezirksverbandes e. V. anzuerkennen und einzuhalten.
3. Für die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaften wurden entsprechende GmbH-Geschäftsführungen berufen. Diese leiten und steuern diese Unternehmen. Die ehrenamtlichen Vorstände und übergeordneten Gliederungen kontrollieren, beaufsichtigen und beraten die Geschäftsführung in den eingerichteten Aufsichtsräten und Gesellschaftsversammlungen (je nach Zusammensetzung) gegebenenfalls gemeinsam (UBs und Bezirk).

Der Bezirksverband wird diese Leitungsstruktur nach den Prinzipien des dualen Systems weiterentwickeln.

### **3. Aufgaben und Verantwortung von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium**

Die Geschäftsführung und Aufsichtsgremium übernehmen auf der Basis ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben die zentrale Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg und für die zukunftsfähige Weiterentwicklung der AWO Betriebe und Unternehmen. Sie sind damit für den langfristigen Erhalt des Vermögens und der sozialen Gestaltungskraft des AWO Mitgliederverbandes verantwortlich.

Verantwortungen, Kompetenzen, Pflichten und Aufgabenbereiche von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium sind im Sinne dieses AWO Unternehmenskodexes, der gesetzlichen Vorgaben zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich sowie eines umfassenden Risikomanagements klar voneinander abgegrenzt und schriftlich niedergelegt.

#### **3.1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium**

Geschäftsführung und Aufsichtsgremium arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Sie stimmt diese mit dem Aufsichtsgremium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt das Aufsichtsgremium Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsgremiums fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Die ausreichende Information des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Vorsitz des Aufsichtsgremiums.

Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die Geschäftsführung stellt dem Aufsichtsgremium entscheidungsrelevante Unterlagen, wie Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Prüfungsbericht und einen der Größe des Unternehmens angemessenen Lagebericht so rechtzeitig zur Verfügung, dass eine gründliche Vorbereitung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums auf die jeweilige Sitzung möglich ist. Die Informationen sind dem Aufsichtsgremium transparent darzulegen.

Das Aufsichtsgremium legt die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsgremium sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsgremium voraus. Eine umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür unumgänglich.

Alle Organmitglieder verpflichten sich, dass ggf. von ihnen beauftragte Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten wie sie selbst.

Die Geschäftsführung und das Aufsichtsgremium beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung schuldhaft, so sind sie dem Unternehmen gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Bezirksverband trägt für eine ausreichende Versicherung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsgremien Sorge und hat eine entsprechende Schadenhaftpflicht / D&O-Versicherung abgeschlossen.

## **3.2. Geschäftsführung**

### **3.2.1 Aufgaben und Verantwortung**

Die Geschäftsführung

- leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat dafür zu sorgen, dass die Ziele zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erreicht werden;
- entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin;
- sorgt für ein angemessenes Risikomanagement sowie für die Umsetzung des abgestimmten Qualitätsmanagements im Unternehmen;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ergänzt den Jahresabschluss durch ein zeitnahes und regelmäßiges Berichtswesen;
- informiert das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Betriebe von wesentlicher Bedeutung sind.

### **3.2.2 Vergütung der Geschäftsführung**

Die Vergütung der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsgremium in angemessener Höhe einschließlich flexibler Gehaltsbestandteile und einer Kfz-Regelung festgelegt. Grundlagen für die Eingruppierung sind eine Stellenbeschreibung, das Anforderungsprofil, gegebenenfalls Leistungsbeurteilungen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung, die persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung des Leistungsumfeldes.

Für die Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen und Betriebe gelten vergleichbare Regelungen.

Sämtliche Vergütungsbestandteile sind für sich und insgesamt angemessen.

Hinsichtlich des Höchstbetrages der Vergütung sind die Regelungen des AWO-Governance Kodex unter dem Punkt 3.2.2 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

### **3.2.3 Loyalität und Interessenkonflikte**

Die Geschäftsführungen sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verhalten sich persönlich stets loyal gegenüber ihrem Unternehmen. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, welche im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich persönlich nutzen. Es ist darauf zu achten, dass bereits der Anschein solcher Verhaltensweisen vermieden wird.

Die Geschäftsführungen sind in besonderer Weise dazu verpflichtet, bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gemäß ihrem Dienstvertrag ihre Arbeitskraft und ihr Engagement ausschließlich zum Wohle des Unternehmens und zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes einzusetzen.

Die Geschäftsführungen sind in besonderer Weise dazu verpflichtet, die Grundwerte und das Leitbild der AWO als einen besonderen Wohlfahrtsverband in Deutschland zu berücksichtigen und bei den Mitarbeitenden für die Einhaltung zu werben. Die Geschäftsführungen wissen um ihre diesbezüglich persönliche Vorbildfunktion. Dies schließt die persönliche Mitgliedschaft in der AWO ein.



Persönliche und private Interessen dürfen die Dienstausbübung der Führungskräfte im Unternehmensbereich weder behindern noch gefährden. Mögliche Interessenkonflikte müssen dem Aufsichtsgremium gegenüber deshalb unverzüglich offengelegt werden.

Die Geschäftsführungen unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Geschäftsführungen und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

In der jeweiligen Satzung bzw. dem Gesellschaftervertrag ist festzulegen, dass eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (nach § 181 BGB) ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass die üblichen kaufmännischen Grundprinzipien eingehalten werden. (Vier-Augen-Prinzip, überprüfbares und geordnetes Beschaffungswesen, ordnungsgemäße, aus der Buchhaltung abgeleitete Nachweisverfahren etc.).

Die Geschäftsführungen sorgen umfänglich für ihre eigene Fortbildung und fortlaufende Aktualisierung des notwendigen Wissens zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

#### **3.2.4 Offenlegung aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen**

Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, sollen unbeschadet der Einhaltung des § 7 des BMT-AW II (Belohnung und Geschenke) alle Geschäftstätigkeiten bzw. -beziehungen, die sich nicht aus der unmittelbaren Amtsausübung ergeben, entsprechend nachfolgender Auflistung offengelegt werden:

##### **Nebentätigkeiten**

Unbeschadet der im Einzelfall genehmigten Nebentätigkeiten zum Beschäftigungsvertrag verpflichten sich die Geschäftsführungen zur jährlichen Offenlegung aller Nebentätigkeiten, insbesondere die Erstellung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten sowie der damit verbundenen Einkünfte.

##### **Mandate und Ehrenämter**

Die Geschäftsführungen verpflichten sich, Mitgliedschaften in einem Vorstand oder einem sonstigen leitenden Gremium eines Vereins oder einer Stiftung, Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen sowie politische Mandate jährlich offen zu legen und die damit verbundenen Aufwandsregelungen bzw. Vergütungsregelungen aufzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten in Räten, Landtagen sowie im Deutschen Bundestag und die Mitarbeit in Arbeitsausschüssen und politischen Gremien.

### **Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten**

Die Geschäftsführungen verpflichten sich zur Offenlegung der Ausübung von Tätigkeiten in AWO-eigenen aber auch fremden Gesellschaften oder in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmen als Mitglied der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates und ggf. ergänzender Beratungsgremien unter gleichzeitiger Offenlegung der damit verbundenen Vergütungsregelungen.

### **Beratertätigkeiten u. ä.**

Die Geschäftsführungen verpflichten sich zur Offenlegung sämtlicher Verträge über Beratung, Vertretung oder ähnlicher Tätigkeiten, soweit dies nicht in Ausübung einer bereits angezeigten Tätigkeit erfolgt unter Angabe der damit verbundenen Vergütungsregelungen.

### **Geschäftsbeteiligungen**

Die Geschäftsführungen verpflichten sich zur Offenlegung sämtlicher Geschäftsbeteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften - insbesondere zu eigenen AWO-Unternehmen. Hierzu zählen auch Beteiligungen als stille\*r Teilhaber\*in sowie das Halten von Aktien, sofern sie einen wesentlichen wirtschaftlichen Einfluss auf das Unternehmen begründen. Ein solcher wird in der Regel ab einer Beteiligung von mindestens 25% angenommen. Die Beteiligung an AWO-Gesellschaften ist unabhängig von dem prozentualen Anteil stets offen zu legen.

### **Tätigkeiten in Gremien öffentlich-rechtlicher Körperschaften etc.**

Die Geschäftsführungen verpflichten sich zur Offenlegung sämtlicher Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts unter Angabe der damit verbundenen Vergütungsregelungen.

Sofern und so weit neben/anstatt der Einkünfte Ersatz für Aufwendungen geleistet wird (Reise-, Übernachtungskosten, Pauschalen etc.), sind diese Regelungen ebenfalls offen zu legen.

### **Nahestehende Personen**

Die Geschäftsführungen verpflichten sich, sofern ihnen nahestehende Personen Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnisse zu AWO-Gliederungen oder Gesellschaften unterhalten, die mehrheitlich im Eigentum einer AWO-Gliederung stehen, dies offen zu legen.

Die Geschäftsführungen verpflichten sich, alles zu tun, um einer Umgehung dieses Kodexes durch ihnen nahestehende Dritte entgegenzuwirken. Erlangen sie von solchen Umständen Kenntnis, die in ihrer Person eine Offenlegungspflicht auslösen würden, sind sie ihrerseits zur Offenlegung verpflichtet.

### **Mitteilungsadressat**

Jedes Mitglied der Geschäftsführung legt seiner Gliederung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex unaufgefordert vor. Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums und Mitglieder der Revision mit beratender Stimme im Aufsichtsgremium geben zu Beginn ihrer Wahlperiode eine Erklärung zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex ab.

## **Verfahren**

Die offen gelegten Daten dürfen - ohne Zustimmung der Betroffenen - keiner weiteren Person oder einem Gremium zugänglich gemacht werden. Sollten diese Angaben oder andere Hinweise Zweifel an der Einhaltung der Selbstverpflichtung geben, ist dazu der/die Betroffene schriftlich um ergänzende Ausführungen zu bitten. Wenn weiterhin begründete Zweifel bestehen, ist dies als Sachverhalt und ohne Angabe von Details allen mitzuteilen, die die Selbstverpflichtung unterzeichnet haben.

Die Gliederungen legen den ihnen übergeordneten Gliederungen jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex vor.

Für die Erklärungen finden die vom Bundesausschuss verabschiedeten Formulare in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

Die Regelungen des Punktes 3.2.4 finden im AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. auch Anwendung bei Abteilungsleitungen, Betriebsleitungen und Einrichtungsleitungen.

## **3.3. Aufsichtsgremium**

### **3.3.1. Zusammensetzung**

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsgremiums orientiert sich an der Größe und Bedeutung des Unternehmens und ist so zu bemessen, dass das Aufsichtsgremium arbeitsfähig ist. (Vorstände gemäß Satzung, Aufsichtsräte und Gesellschaftsversammlung mindestens 5 Personen.)

Dabei ist neben der Bestellung von Mitgliedern aus dem Vorstand eine Besetzung mit externen, unabhängigen Expert\*innen möglich, um besondere fachspezifische, ökonomische und ggf. juristische Kompetenzen in die Tätigkeit des Aufsichtsgremiums einzubinden. Hierdurch wird eine zusätzliche fachliche Stärkung der Beratung und Kontrolle der Unternehmensführung durch die Aufsichtsgremien erreicht.

Überdies können externe Expert\*innen auch zur Steigerung des Unternehmensimages und durch ihre Kontakte zu einer breiteren Vernetzung der AWO-Betriebe und -Unternehmen beitragen.

Für Mitglieder der Geschäftsführungen von AWO Betrieben und Unternehmen gilt ein Abstandsgebot. Sie können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführungsfunktion in ein Aufsichtsgremium des gleichen Betriebes oder Unternehmens berufen werden.

Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen - für den Erfolg des Unternehmens - über erforderliche unterschiedliche Qualifikationen verfügen und Erfahrung in der Aufsicht und Steuerung von Unternehmen haben. Jede Berufung in das Aufsichtsgremium soll befristet sein.

### **3.3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten**

Alle Gremien mit Aufsichtsfunktionen

- beraten, begleiten und überwachen die Geschäftsführung;
- sind in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen zeitnah einzubeziehen, beteiligen sich aber nicht am operativen Geschäft;
- sind für die Bestellung wie auch Abberufung und die Ausgestaltung der Verträge der Geschäftsführung verantwortlich;
- sollen sich eine Geschäftsordnung geben;

- sollen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit reflektieren.

Die Mitglieder der Aufsichtsgremien stellen sicher:

- regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums;
- ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten;
- angemessene Vorbereitung auf die Sitzungen;
- fortlaufende Aktualisierung des notwendigen Wissens zur Ausübung der Gremientätigkeit.

Pro Jahr sollen mindestens zwei Sitzungen des Aufsichtsgremiums stattfinden. In Abhängigkeit von der Situation des Unternehmens können auch mehr Sitzungen anberaumt werden.

In den Kapitalgesellschaften des Bezirks Westliches Westfalen e.V. sollen pro Jahr mindestens zwei Gesellschafterversammlungen stattfinden.

### **3.3.3. Aufgaben und Befugnisse der dem Aufsichtsgremium vorsitzenden Person**

Die dem Aufsichtsgremium vorsitzende Person koordiniert die Arbeit des Aufsichtsgremiums, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen wahr.

Die dem Aufsichtsgremium vorsitzende Person ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich.

Dazu gehören insbesondere:

- die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums;
- die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsgremiums;
- die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Aufsichtsgremiums.

Der dem Aufsichtsgremium vorsitzenden Person werden durch die Geschäftsführungen der AWO-Betriebe und -Unternehmen die notwendigen inhaltlich-fachlichen Informationen sowie ausreichende Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Die dem Aufsichtsgremium vorsitzende Person soll mit der Geschäftsführung Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens und der Betriebe beraten.

Die dem Aufsichtsgremium vorsitzende Person ist für Eilentscheidungen und erforderlichenfalls für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Gremiums zuständig.

#### **3.3.4. Bildung von Ausschüssen**

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann das Aufsichtsgremium fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsgremiums bleibt erhalten.

#### **3.3.5. Vergütung**

Die Mitarbeit in Aufsichtsgremien ist in der Regel ehrenamtlich. Ein angemessener Aufwandsersatz ist auf Beschluss desjenigen Gremiums möglich, welches die Mitglieder des Aufsichtsgremiums beruft.

#### **3.3.6. Interessenkonflikte**

Im Anhang zum Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsgremiums ggf. bei welchen anderen Unternehmen ein entsprechendes Mandat hat.

Um ihre Unabhängigkeit zu wahren, sollen Mitglieder der Aufsichtsgremien nicht Geschäftsführungen bzw. Vorstände branchenähnlicher Betriebe oder Unternehmen oder konkurrierender Verbände sein. Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte im Gremium offen zu legen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums sowie ihnen nahestehender Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmungen bedürfen der Zustimmung durch das Gremium. Eine Beteiligung von Mitgliedern der Aufsichtsgremien oder ihnen nahestehende Personen an Unternehmen, die mit der AWO, ihren Betrieben bzw. Unternehmen verbunden sind oder in Geschäftsbeziehungen stehen, sind offen zu legen. Mitgliedern von Aufsichtsgremien sind solche Beteiligungen dem zu Grunde nach untersagt.

Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung bzw. das berufende Gremium.

An Mitglieder des Aufsichtsgremiums dürfen keine Kredite vergeben werden. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums mit der Gesellschaft sind im Grundsatz ausgeschlossen.

#### **4. Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband**

Die Geschäftsführung eines AWO Unternehmens beteiligt sich an verbandsinternen Maßnahmen und Instrumenten, insbesondere zum Risiko- und Qualitätsmanagement sowie zur Engagementförderung.

#### **5. Abschlussprüfung**

Das Aufsichtsgremium (Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung) beschließt für die Abschlussprüfung der Kapitalgesellschaften die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und trifft eine entsprechende Honorarvereinbarung. Den schriftlichen Auftrag erteilt die dem Aufsichtsgremium vorsitzende Person.

Für den AWO Bezirksverband Westliches Westfalen und die ihm angeschlossenen Unterbezirke/Kreisverbände gilt, dass für den gesamten „Konzernbereich“ (Unternehmensbereich) der Bezirksvorstand als Vertreter/Aufsichtsgremium des Rechtsträgers die Beauftragung einer Prüfungsgesellschaft beschließt und eine Honorarvereinbarung trifft. Den schriftlichen Auftrag erteilt die dem Bezirksverband vorsitzende Person bzw. beauftragt die Geschäftsführung mit der Auftragserteilung.

Hierbei sollte die dem Aufsichtsgremium vorsitzende Person von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung zu setzen, Gebrauch machen. Dies schließt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG ein.

Das Aufsichtsgremium soll vereinbaren, dass die Prüfungsgesellschaft über alle für die Aufgaben des Aufsichtsgremiums wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichtet.

Ein\*e Vertreter\*in der Prüfungsgesellschaft nimmt bei Bedarf an den Beratungen des Aufsichtsgremiums über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

**Arbeiterwohlfahrt  
Bezirk Westliches Westfalen e. V.**

Kronenstraße 63 – 69  
44139 Dortmund  
Tel.: (02 31) 54 83-0  
Fax: (02 31) 54 83-2 09  
[info@awo-ww.de](mailto:info@awo-ww.de)  
[www.awo-ww.de](http://www.awo-ww.de)

Vorsitzender:  
Michael Scheffler

stellv. Vorsitzende:  
Anja Butschkau, MDL  
Christian Bugzel

Geschäftsführer:  
Uwe Hildebrandt

Stand: Januar 2023